

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/79109a0d-14c2-302c-aced-6541479a598f>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Quarzhaltiger Staub TRGS 559
Amtliche Abkürzung	TRGS 559
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Gefahrstoffe Quarzhaltiger Staub TRGS 559

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2020 (GMBI. S. 306, 371) [\(1\)](#)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereiches Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt	Abschnitt
--------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	3
Schutzmaßnahmen	4
Schutzmaßnahmenkonzept bei Überschreitung des Beurteilungsmaßstabes	5
Arbeitsmedizinische Vorsorge	6

Inhalt	Abschnitt
Ablaufschema Festlegung von Schutzmaßnahmen	Anhang 1
Literaturhinweise	Anhang 2
<p data-bbox="220 365 703 421">Bekanntmachung von Technischen Regeln hier: TRGS 559 "Quarzhaltiger Staub"</p> <p data-bbox="220 450 699 479">- Bek. d. BMAS v. 1.4.2020 - IIIb 3-35125 -5-</p> <p data-bbox="220 508 1374 568">Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:</p> <p data-bbox="220 598 520 627">- Neufassung der TRGS 559</p> <p data-bbox="220 656 1374 716">Die TRGS 559 "Mineralischer Staub", Ausgabe Februar 2010, GMBI 2010 S. 459-493 [Nr. 22/23] (v. 9.4.2010), geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr. 29](v. 1.9.2011), wird wie folgt neu gefasst ↗:</p> <p data-bbox="220 745 847 775">Hinweis: Die TRGS 559 wurde vollständig überarbeitet, u. a.</p> <ul data-bbox="333 804 1197 1070" style="list-style-type: none">▪ Aktualisierung an den aktuellen Stand des Vorschriften- und Regelwerks,▪ Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis und des Standes der Technik,▪ Übernahme der Schutzmaßnahmen aus der früheren TRGS 504,▪ Einbeziehung des Beurteilungsmaßstabes für Quarz (A-Staub) sowie▪ Aufnahme eines Schutzkonzeptes für begründete Ausnahmen.	